OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702713/8/MZ

Datum:
Linz, 30. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.10.2023, VStV/923301575894/2023, wegen Übertretungen des Versammlungsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. a) Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200,- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 11 Tage und 16 Stunden herabgesetzt wird. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 20,- Euro.

b) Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides wird insofern stattgegeben, als die Tatzeit auf „tt.mm.jjjj, 07:36 Uhr – tt.mm.jjjj, 07:41 Uhr“ eingeschränkt wird. Die Geldstrafe wird auf 100,- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 18 Stunden, herabgesetzt wird. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 10,- Euro.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.10.2023, VStV/923301575894/2023, wurde über die nunmehr beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) jeweils eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 17 Tage, 12 Stunden [SP 1], 8 Tage 9 Stunden [SP 2]) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 07:41 Uhr
Ort: 4020 Linz, Waldeggstraße [...], Fahrtrichtung stadteinwärts, vor der Kreuzung zur Kudlichstraße
Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema „Blockadeaktion Klimaaktivisten“ es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 07:36 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 07:41 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

2. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 07:36 Uhr – tt.mm.jjjj, 08:11 Uhr
Ort: 4020 Linz, Waldeggstraße [...], Fahrtrichtung stadteinwärts, vor der Kreuzung zur Kudlichstraße

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben durch Ihre Blockadeaktion „Klimakleber“ bewusst massive Verkehrsbehinderungen bis 08:11 Uhr und einen Stau provoziert. Der Verkehrsfluss kam dadurch zum Erliegen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
2. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

[...]“

Begründend führte die belangte Behörde aus, die bP habe am tt.mm.jjjj nach Auflösung einer nicht angemeldeten Versammlung um 07:36 Uhr bis 07:41 Uhr auf der Fahrbahn an der genannten Tatörtlichkeit gesessen, und dadurch bis 08:11 Uhr den Verkehr behindert und für Unmut bei den anwesenden Passanten gesorgt. Die bP habe die Auflösung der Versammlung wahrgenommen, die eingeräumte Frist zum Verlassen der Örtlichkeit jedoch bewusst verstreichen und sich von Polizisten von der Fahrbahn tragen lassen.

Bei der Strafbemessung hält die Behörde vorsätzliches Verhalten der bP fest, es würden zudem mehrere gleichwertige Verwaltungsübertretungen begangen worden sein.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass die belangte Behörde eine falsche Sachverhaltsfeststellung getroffen habe, weil es unrichtig sei, dass die bP die öffentliche Ordnung durch eine Verkehrsbehinderung gestört habe.
Die Auflösung der Versammlung sei unberechtigt gewesen. Die Auflösung einer unangemeldeten Versammlung sei nur unter Beachtung der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe erlaubt. Es sei kein Grund für eine Auflösung der Versammlung vorgelegen. Eine Abwägung der in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen mit den Interessen des Veranstalters an der Versammlung sei unterlassen worden.
Die Interessenabwägung hätte – angesichts des eminenten Interesses, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem Umdenken anzuregen – zugunsten der bP ausschlagen müssen. Eine Bestrafung von Versammlungsteilnehmern nach den herangezogenen Bestimmungen stelle eine Verletzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit dar.
Das Verhalten der bP sei überdies durch rechtfertigenden Notstand gerechtfertigt gewesen. Die Folgen des Klimawandels würden eine immense Gefahr für Individualrechtsgüter (körperliche Unversehrtheit und Eigentum von Menschen) darstellen. Diese Rechtsgüter seien jedenfalls höherwertig als die Nachteile, die aus einer vermeintlichen Beeinträchtigung des Verkehrs resultieren würden. Die Protestaktion der bP sei das schonendste angemessene und geeignete Mittel, um die notwendige Auseinandersetzung mit der Klimathematik herbeizuführen und damit die Gefahr von sich und der Allgemeinheit abzuwenden.
Weiters sei das Vorliegen eines entschuldigenden Notstandes anzunehmen.
Jedenfalls sei ein entschuldigender Verbotsirrtum im Sinne eines Irrtums über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes vorgelegen: Die bP sei aufgrund des Klimanotstandsbeschlusses des Nationalrates davon ausgegangen, dass eine Notsituation vorliege. Dieser Irrtum sei der bP nicht vorwerfbar.
Weiters liege ein entschuldigender Verbotsirrtum vor.
Zuletzt sei die von der belangten Behörde verhängte Strafe zu hoch bemessen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Verwaltungsakten, Einschau in den Einsatzbericht des Kommandanten vom 21.03.203, PAD/23/00596901/001/VW, und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.01.2023.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die bP verfügt über monatliche Einkünfte von 1.300,- Euro. Sie hat keine Sorgepflichten und keine Schulden. Im Verwaltungsvorstrafenregister scheint hinsichtlich § 14 Abs 1 VersG eine einschlägige, rechtskräftige verwaltungsrechtliche Vorstrafe auf.

Über einen Online-Aufruf in einer Social-Media-Gruppe erfuhr die bP, dass für den tt.mm.jjjj eine Blockadeaktion geplant war. Die bP meldete sich sodann aktiv für die Teilnahme an der Protestaktion auf der Waldeggstraße [...], Fahrtrichtung stadteinwärts, in Linz. Diese Versammlung wurde nicht zuvor bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt. Parallel dazu fand auch im Bereich Wienerstraße bei der Abfahrt A7 eine Blockadeaktion statt.

Die bP fand sich gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern sodann am tt.mm.jjjj kurz vor 07:24 Uhr am vereinbarten Treffpunkt für die geplante Protestaktion ein, wobei dieser Ort nicht der Ort der eigentlichen Aktion war. Am Treffpunkt erfuhr die bP vom tatsächlichen Versammlungsort und ging die bP gemeinsam mit den übrigen Protestteilnehmern in weiterer Folge zum Aktionsort. Die bP und andere Protestteilnehmer gingen in weiterer Folge auf die Straße und setzten sich in derart geringen Abständen auf die Fahrbahn, dass kein Fahrzeug zwischen ihnen durchfahren konnte.

Einige der auf der Fahrbahn sitzenden Aktivisten klebten ihre Handflächen auf die Fahrbahn, andere wiederum nicht, um im Bedarfsfall Einsatzfahrzeuge vorbeifahren lassen zu können. Dies war schließlich auch tatsächlich einmal der Fall. Die bP war eine der nicht festgeklebten Aktivisten.

Es kam unmittelbar zu einem massiven Verkehrsstau auf der blockierten Straße, bei der es sich im täglichen Pendlerverkehr um eine Hauptverkehrsroute in Linz handelt. Der Stau reichte über die A7 bis auf die A1 zurück. Ein Befahren der Staustrecke mit Einsatzfahrzeugen war nicht oder allenfalls stark eingeschränkt möglich, da zum einen Randsteine hätten überwunden werden müssen, und zum anderen die Straßenbreite ein Vorbeifahren am Rande zumindest nicht immer ermöglicht. Die Strecke wird häufig dazu benutzt, um die Krankenhäuser der Barmherzigen Brüder und der Barmherzigen Schwestern zu erreichen. Aufgrund des Zusammenwirkens der beiden Blockadeaktionen war auch ein Ausweichen kaum möglich.

Viele der im Stau stehenden Verkehrsteilnehmer verließen ihre Fahrzeuge und begannen, auf der Fahrbahn herumzugehen. Es entwickelte sich dadurch eine Gefährdungssituation, da die Polizei einen Gegenverkehrsbereich einrichtete und zu befürchten war, dass die das Fahrzeug verlassen habenden Verkehrsteilnehmer vom Fließverkehr erfasst werden.

Das Aggressionspotential mancher Autofahrer war ein sehr hohes. Neben Beschimpfungen wurde gedroht, die Aktivisten von der Fahrbahn zu reißen. Ein entsprechender Schutz der Aktivisten durch die Sicherheitskräfte wäre nicht sichergestellt gewesen.

Die Polizei entschloss sich daher, die Versammlung aufzulösen. Die Auflösung erfolgte um 07:36 Uhr, wurde der bP kommuniziert und von dieser auch verstanden. Der Aufforderung, den Versammlungsort zu verlassen, wurde jedoch in der eingeräumten mehrminütigen Frist nicht Folge geleistet. Die bP wurde daher um 07:41 Uhr von der Fahrbahn getragen. Nachdem auch die weiteren Aktivisten entfernt worden waren, löste sich der Stau um 08:11 Uhr auf.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich weitgehend unstrittig einerseits aus den zeitlichen Angaben im Gesamtbericht des Einsatzkommandanten der Polizei und andererseits aus den Ausführungen der bP und des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Wenn die bP vorbringt, dass im Bereich der Waldeggstraße der Radweg breit genug ist, um von Einsatzfahrzeugen benützt zu werden, ist ihr entgegen zu halten, dass dies ein enormes Gefahrenpotential birgt. Auf einem Radweg ist für – das Klima nicht belastende – Radfahrer wohl in keinster Art und Weise damit zu rechnen, dass motorisierte, noch dazu mehrspurige Fahrzeuge entgegenkommen bzw aufschließen könnten.

IV. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991, idF BGBl I Nr 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Gemäß § 14 Abs 1 VersG sind, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der

Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zu § 81 Abs 1 SPG:

V.1.1. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] [2011] 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.
Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

V.1.2. Das Ausharren auf einer von motorisierten Fahrzeugen befahrenen, gerade im Frühverkehr stark frequentierten Straße, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern, ist als eine solche Störung der öffentlichen Ordnung zu qualifizieren. Das bewusste Herbeiführen von Verkehrsstaus widerspricht auch dem Grundgedanken der StVO.

Durch dieses Verhalten ist ein in der Öffentlichkeit wahrnehmbarer „Erfolg“ eingetreten, der sich in einem Verkehrsstau und Reaktionen der

Verkehrsteilnehmer, vor allem in Form von verbalen Beschimpfungen, äußerte. Es ist sohin eine Änderung im Verhalten von an der Versammlung unbeteiligten Personen entstanden. Der für das tatbildliche Handeln gemäß § 81 Abs 1 SPG erforderliche „Erfolg“ ist sohin eingetreten.

Im Hinblick auf die in den verfahrensgegenständlichen Straferkenntnissen angeführte Tatzeit ist anzumerken, dass sich aus den bereits getroffenen Feststellungen zweifelsfrei ergibt, dass die bP lediglich bis 07:41 Uhr am Versammlungsort verblieben ist bzw bereits um diese Zeit von Polizeibeamten von der Straße getragen wurde. Nicht maßgeblich ist hingegen, wie lange das rechtswidrige Verhalten Nachwirkungen zeitigt, hier also, wann der verursachte Stau sich aufgelöst hat. Die Tatzeit war sohin vom erkennenden Gericht entsprechend einzuschränken.

V.1.3. Die bP brachte in ihrer Beschwerde vor, ihr Verhalten sei im Sinne der in § 81 Abs 1 SPG angeführten Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt. Als Rechtfertigungsgrund käme die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw Versammlungsfreiheit in Betracht. Das Versammlungsgrundrecht ist jedoch unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl VfSlg 18.601/2008).

Unbestritten wurde die ggst Versammlung bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet. In ihrer Beschwerde führte die bP unter anderem aus, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt.

Das Wesen einer Spontanversammlung ist es, sich ohne vorherige Einladung oder sonstige Absprache zu bilden. Bei dieser Art Versammlung fallen Entschluss zur und Durchführung der Versammlung unmittelbar zusammen (vgl *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46; VwGH 22. März 2018, Ra 2017/01/0359). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt eine Spontanversammlung darüber hinaus auch dann vor, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden (VfSlg 14.366/1995; vgl zur Qualifikation einer nicht angemeldeten Versammlungen als Spontanversammlung auch VwGH 15. Oktober 2009, 2007/09/0307, und VfGH 20. September2012, B 1436/10). Nicht unter den Begriff einer Spontanversammlung fallen somit Versammlungen, die zwar abgesprochen, aber für die Öffentlichkeit bzw die Behörden überraschend stattfinden (vgl *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46, FN 17).
Wie die bP selbst ausführte, wurde bereits im Vorfeld in sozialen Medien über die geplante Versammlung informiert. Die bP fand sich gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern sodann am Tattag am angegebenen Ort ein. Einige der Aktivisten nahmen zumindest Klebstoff von zuhause mit. Angesichts dieser Umstände ist von keiner Spontanversammlung auszugehen.

Auch das Vorbringen, der Versammlungszweck sei von solcher Dringlichkeit, dass eine Anzeige 48 Stunden vor deren Abhaltung nicht möglich gewesen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Es ist nämlich nicht ersichtlich, inwieweit das Ziel des Hinweisens auf die Gefahren des Klimawandels bei einer angemeldeten Versammlung hätte gefährdet werden sollen. Die Gefährdung läge nur dann vor, wenn der Selbstzweck der Versammlung das Verursachen einer Verkehrsblockade gewesen wäre. Allerdings würde dies bedeutet haben, dass das Ziel der Versammlung im Beeinträchtigen der Rechte Dritter bestand, was der oben angeführten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs widersprechen würde.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl VfGH 3. Dezember 2013, B1573/2012; VwGH 29. März 2004, 98/01/0213) ist ferner zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war, wobei im ggst Fall von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse zu treffen war, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art 11 Abs 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Im ggst Fall war die Versammlung nicht angemeldet und zog beim Eintreffen der Polizei bereits erhebliche Behinderungen des städtischen Verkehrs zur Stoßzeit nach sich. Die Blockadeaktion hat zu einem Zeitpunkt stattgefunden, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist. Ferner wird die in Rede stehende Straße gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt, um zum Arbeitsplatz gelangen zu können. Der vom Stau betroffene Straßenzug ist somit Teil der Hauptverkehrsstrecken von Linz und gerade zu den Stoßzeiten besonders stark frequentiert. Durch ein längeres Andauern der Versammlung war demnach abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr weiter bedeutend verstärken würden. Auch wenn die bP vorbringt, die im Bereich der gedachten Rettungsgasse situierten Aktivisten hätten sich nicht angeklebt, um eine solche Rettungsgasse zu gewährleisten, wurde dadurch die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer nicht vermindert, zumal auch diese Aktivisten an der Straßenblockade teilnahmen, indem sie auf der Straße zu sitzen kamen. Allein, dass diese Aktivisten rasch von der Polizei entfernt werden konnten, da sie nicht zuerst losgelöst werden mussten, hat keine maßgeblich lindernde Auswirkung auf die Beeinträchtigung durch die Versammlung. Dass sich Teilnehmer nicht festgeklebt hatten, hatte sohin keinerlei günstige Auswirkung auf die durch die Blockade hervorgerufene Verkehrssituation. Vielmehr wären Einsatzfahrzeuge gleichermaßen vom durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen; daran ändert nichts, dass – laut Parteivorbringen – tatsächlich ein Rettungsauto von einem Aktivisten durch den Stau gelotst wurde. Im Gegenteil liefert dies den Nachweis, dass der Rettungseinsatz zumindest erschwert, wenn auch nicht verhindert wurde.

Auch die Dauer der Versammlung ist nicht dem Willen der Versammlungsteilnehmer, sondern dem Einschreiten der Polizei geschuldet. Durch das Festkleben einiger Aktivisten auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer diese von sich aus rasch beenden und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst gering gehalten werden. Durch die unangemeldete Versammlung war es der Sicherheitsbehörde nicht möglich, im Vorfeld die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung durch entsprechende Umleitungen des Verkehrs gering zu halten.

Entsprechend der zitierten Judikatur ist die Auflösung der ggst Versammlung, die – in Ermangelung der Möglichkeiten verkehrlicher Vorsorge – dem Ziel diente, den städtischen Verkehrsfluss in den Morgenstunden, der durch die unangemeldete Versammlung bereits massiv beeinträchtigt war, im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen.

Die bP kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung iSd § 81 Abs 1 SPG berufen, weshalb die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

V.1.4. Die bP berief sich in ihrer Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw einen entschuldigenden Notstand. Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, ist jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen.

Ziel der ggst Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen, diese einzudämmen und insbesondere Gehör bei den politischen Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das die bP gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße. Dass sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses von der bP gewählte Mittel unmittelbar etwas ändern würde, kann nicht erkannt werden. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt. Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb dieses nicht geeignet ist, sich auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand zu berufen.
Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage, ob ein derartiger Notstand vorliegt, einzugehen, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

Hinsichtlich des Vorbringens, dass das Ziel der Versammlung auch gewesen sei, mediale Aufmerksamkeit für das Thema „Klimakrise“ zu erreichen, ist festzuhalten, dass die Abhaltung einer unangemeldeten Versammlung zweifelsfrei nicht als ultima ratio angesehen werden kann, um medial auf den Klimawandel aufmerksam

zu machen, weshalb auch in diesem Zusammenhang die Berufung auf rechtfertigenden bzw einen entschuldigenden Notstand ausscheidet.

V.1.5. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Im vorliegenden Fall steht zweifellos fest, dass die bP bewusst die Beeinträchtigung von Interessen Unbeteiligter in Kauf genommen hat, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

V.1.6. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurden 300,- Euro als Geldstrafe verhängt. Zu berücksichtigen ist, dass die bP die Ordnungsstörung bewusst herbeigeführt hat und somit das Verschulden nicht gering ist. Die bP ist jedoch – soweit ersichtlich - im Hinblick auf eine Übertretung des § 81 SPG unbescholten. Angesichts des dadurch vorliegenden Milderungsgrundes, der Verkürzung der Tatzeit, sowie in Zusammenschau mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der bP erscheint die verhängte Strafe als zu hoch gegriffen. In Gesamtbetrachtung dieser Umstände erscheint die nunmehr herabgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen. Ein gänzliches Absehen von der Strafe war bereits mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht geboten.

V.2. Zu § 14 Abs 1 iVm § 19 VersG:

V.2.1. Hinsichtlich des Vorliegens der objektiven Tatseite weist § 14 Abs 1 VersG im Wesentlichen zwei Tatbestandselemente auf. Zum einen muss eine Versammlung aufgelöst worden sein, zum anderen müssen anwesende Personen die Örtlichkeit sogleich verlassen und auseinander gehen. Zur Feststellung des

Ungehorsams gegen dieses gesetzliche Gebot reicht es aus, dass ein Anwesender nicht von sich aus diese Verpflichtung erfüllt; ein wie immer gearteter Widerstand ist hier nicht erforderlich (VfSlg 14.772/1997).

V.2.2. Die ggst Versammlung wurde von der Polizei – wie oben dargestellt, zurecht – um 07:36 Uhr aufgelöst. Die Auflösung der Versammlung war der bP bekannt, da diese persönlich vom Einsatzkommandanten ihr gegenüber erklärt wurde. Die bP verharrte auf der Fahrbahn, ließ sich von der Polizei wegtragen und war somit jedenfalls auch nach Ablauf der vom Einsatzkommandanten eingeräumten Frist auf der Fahrbahn. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs 1 VersG ist somit erfüllt.

Insofern sich die bP in ihrer Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw einen entschuldigenden Notstand beruft, wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels ist, um diesem Notstand zu begegnen. Dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wurde bereits dargelegt und wird auf diese Ausführungen verwiesen.

V.2.3. Das VersG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Diesbezüglich gelang es der bP nicht darzulegen, dass sie kein Verschulden treffen würde. Die bP wollte den Versammlungsort nicht verlassen und hat die diesbezüglich gesetzte Frist ungenützt verstreichen lassen. Sie hat sohin das gemäß § 14 Abs 1 VersG verpönte Verhalten bewusst gesetzt. Es ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.2.4. Hinsichtlich der Strafbemessung waren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, aber auch das bewusste Handeln der bP zu berücksichtigen. Zudem ist eine einschlägige Vormerkung erschwerend zu werten. In Zusammenschau dieser Umstände erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe etwas hoch gegriffen und konnte mit der nunmehr herabgesetzten das Auslangen gefunden werden. Ein gänzliches Absehen von der Strafe war jedoch mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht vorzunehmen.

VI. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 und Abs 9 VwGVG sowie auf § 64 Abs 1 und 2 VStG.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs 1 SPG für den Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der Vorwürfe gemäß dem Versammlungsgesetz ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer